

Hygienekonzept des SV Union Neuruppin, zur Nutzung des OSZ Neuruppin (angelehnt an das Hygienekonzept des Landkreises OPR)

Das Hygienekonzept ist von allen Hallennutzern zwingend einzuhalten. Der SV Union Neuruppin zeichnet für die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Der SV Union Neuruppin übt das Hausrecht aus und behält es sich vor, Zuschauer*innen und Nutzer*innen, die sich nicht an das Hygienekonzept und die Bestimmungen der aktuell gültigen **Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg** halten, der Halle zu verweisen.

Stets sind die ausgehängten Hygieneregeln im Eingangsbereich der Sporthalle zu beachten.

1 Allgemeine Grundsätze und Hygienemaßnahmen

(1) Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten.

(2) Der Zutritt zur Sportstätte wird nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gewährt. Entsprechend der momentan geltenden 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 15.09.2021 müssen hinsichtlich der zu beachtenden Inzidenzen zwei Bereiche voneinander trennen werden:

Zum Einen gibt es den Bereich für die Sportausübenden (Sporthalle, Flure Erdgeschoss usw.), bei denen der Inzidenzwert keine Rolle spielt. Da die ausgeübte Sportart in der Kategorie Kontaktsport liegt entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises **nicht** (siehe § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 15.09.2021).

Für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig. Die im Rahmen des Schulbetriebs durch die Eltern durchgeführten regelmäßigen Schnelltests (an zwei unterschiedlichen Wochentagen) reichen als Nachweis aus.

Anders der Tribünenbereich, der von Zuschauern genutzt wird und zwar nicht zum Zwecke der Kontaktsportausübung sondern zum Zwecke der Nutzung als Veranstaltung.

Hier gilt momentan: ab einer Inzidenz von 20 (fünf aufeinanderfolgende Tage) muss (für alle Personen ab 6 Jahren, die nicht Geimpfte oder Genesene sind) ein gültiger Negativtest (max. 24 h alt) vorgelegt werden.

Für genesene und geimpfte Personen entfällt die Testpflicht.

(3) Der Zutritt zum Innenraum der Sporthalle sowie den Fluren und Umkleidekabinen im Erdgeschoss erfolgt nur für die Spieler*innen; Betreuer*innen und das Funktionspersonal.

(4) Alle Nutzer der Halle verpflichten sich zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes in den Fluren und Umkleidekabinen sowie bei allen Tätigkeiten außerhalb der Sportausübung, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

(5) Bei Betreten und Verlassen der Halle verpflichtet sich jeder Nutzer zur Desinfektion der Hände. Desinfektionsmittel wird in entsprechenden Spendern bereitgestellt.

(6) Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette hinterlassen die Nutzer*innen eine vollständige Liste ihrer Kontaktdaten (Datum; Name; Vorname; Telefonnummer; Anschrift oder Email-Adresse).

Dies gilt für Zuschauer, Mannschaften inkl. Verantwortlichen so wie das Funktionspersonal.

Die Mannschaftenverantwortlichen hinterlegen diese **durch den MV unterschriebene Liste** am Kampfrichtertisch. Der Liste muss insbesondere zu entnehmen sein, ob die Spieler*innen, die

Offiziellen und das Funktionspersonal entweder geimpft, genesen oder getestet sind hier ist zusätzlich zu dokumentieren in welchem Zeitraum sie die Person in der Halle befunden hat.

(7) Beschilderungen und Aushänge sind von allen Nutzern zu beachten.

2 Einlass- und Auslassmanagement Spieler*innen, Offizielle und Funktionspersonal

(1) Spieler*innen und Offizielle Soweit möglich ist der Zugang im „Einbahnstraßensystem“ zu organisieren. Hier wird der Haupteingang als Eingang und die Nebentüren als Ausgänge genutzt. (2) Ballungen von verschiedenen Nutzern sind zu vermeiden. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

3 Bestimmungen innerhalb der Sporthalle

(1) Innerhalb der Sporthalle erfolgt eine Beschränkung des Zutritts für bestimmte Bereiche (Umkleieräume, Sanitärbereiche). Diese sind durch Beschilderungen gekennzeichnet. Die Kabinen werden mit Beschilderungen für Gast- und Heimmannschaft gekennzeichnet. In den Umkleieräumen gilt Maskenpflicht.

(2) Die aktuell gebotenen Abstandsregeln von 1,5 – 2,0 m sind in allen Räumen grundsätzlich einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen besteht Wartepflicht, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(3) Die Nutzung der WC-Räume erfolgt unter Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes. In den Duschräumen dürfen sich nur zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Das Duschen hat zügig zu erfolgen. Es muss eine regelmäßige desinfizierende Reinigung der Hand- und Tastflächen erfolgen. Es wird am Spieltag ein Hallenverantwortlicher ernannt (i.d.R. Rudolf Rienaß, Maik Strecker oder Tony Palmowske) welcher dafür sorgt das nach jedem Spiel die Umkleieräume gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Desinfektion der Duschen gilt Folgendes:

Jeder Nutzer reinigt vor Benutzung die Dusche mit Desinfektion die Hand- und Tastflächen im Bereich der Duschen. Materialien und ein Abwurfbehälter werden vom SV Union zur Verfügung gestellt.

Nach dem Verlassen der Kabinen durch die beiden Personen, die die Duschen genutzt haben, sorgt der Hallenverantwortliche dafür, dass durch Öffnen der Fenster eine zusätzliche Durchlüftung der Duschen für mindestens 2 Minuten gewährleistet wird.

4 Spielablauf

(1) Die Lüftungsanlage sorgt dafür eine weitere Lüftung der Spielfläche entfällt.

(2) Eine vollständige Reinigung / Desinfektion des Equipments am Kampfrichtertisch ist nach jedem Spiel vorzunehmen.

(3) Vor und nach den Spielen erfolgt die Desinfektion der Tore und Auswechselbänke sowie bei Bedarf auch in der Halbzeit

(4) Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen den Halleninnenraum vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause mit Verzögerung von mindestens einer Minute durch separate Ein- und Ausgänge

(5) Alle Spieler*innen verfügen über ihr eigenes Handtuch und ihre eigene Trinkflasche

(6) Desinfektionsmittel wird durch den SV Union bereitgestellt.

5 Zuschauer

(1) Für Zuschauer*innen gelten die Regelungen nach Nr. 1 (1) und 1 (2) dieses Hygienekonzeptes.

(2) Auf der Zuschauertribüne der Mehrzweckhalle sind maximal **50 Personen** zugelassen!

(3) Für Zuschauer ist die Treppe am Haupteingang der Eingang und die hintere der Ausgang. Das Betreten des Innenraums der Halle sowie Flure und Umkleieräume im Erdgeschoss ist untersagt!

(4) Alle Zuschauer*innen verpflichten sich zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes während des Aufenthaltes in der Sportstätte . Auf der Tribüne ist der Mindestabstand von 1 m stets einzuhalten. Die Maskenpflicht entfällt auf festen Sitzplätzen bei Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter.

(5) Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette hinterlassen die Zuschauer*innen beim Eintritt in die Halle ihre Kontaktdaten (Name; Vorname; Telefonnummer; Anschrift oder Email-Adresse). Die mit Datum und Anwesenheitszeiten versehenen Listen werden nach vier Wochen durch den Verein vernichtet. Der gesamte Vorgang des Einlasses (Symptomerfragung, Erfassung der Kontaktdaten und Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise) wird durch Ordnerpersonal überwacht.

(6) Den Anhängern der Gastmannschaft wird ein Kontingent von maximal **10 Zuschauerplätzen** zur Verfügung gestellt. Die Plätze werden entsprechend gekennzeichnet.

*"Sollten künftig Regelungen der Brandenburgischen Landesregierung beschlossen werden, die Änderungen von Kennzahlen zur Bewertung der Corona-Lage oder/und Bestimmungen beinhalten bei den Personengruppen, die einen Testnachweis zu erbringen haben, **so gelten diese entsprechend, ohne dass dieses Hygienekonzept geändert werden muss.** Gleiches gilt für Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Bestimmungen zum Abstandsgebot oder der Veränderung der maximal zulässigen Personenzahl. Für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg ist Maik Strecker verantwortlich."*

Neuruppin, den 21.09.2021